

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer des Julius-Stursberg-Gymnasiums e.V.

47506 Neukirchen–Vluyn

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Julius-Stursberg-Gymnasiums Neukirchen-Vluyn e. V.“

Er hat seinen Sitz in Neukirchen-Vluyn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Moers eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Der Verein schließt insbesondere Eltern und Erzieher der Kinder sowie Ehemalige und Förderer des Julius-Strusberg-Gymnasiums in Neukirchen-Vluyn zusammen.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist
 - a) die ideelle und materielle Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erziehung und Bildung aller und einzelner Schulkinder dienen; dazu gehören u. a.
 - die Unterstützung schulischer Veranstaltungen,
 - die Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel,
 - b) die Unterstützung oder Durchführung von Veranstaltungen für Erziehungsberechtigte und Interessierte zum Verständnis oder zur Verbesserung der Erziehungsarbeit an dem Gymnasium.
 - c) Die Unterstützung oder Durchführung von Kontakten ehemaliger Schüler, u. a. im Rahmen von Informationsveranstaltungen.
3. Eine finanzielle Unterstützung bleibt auf die unter § 2.2 a und § 2.b genannten Tätigkeiten beschränkt.

4. Es ist nicht Aufgabe des Vereins

- Aufgaben des Schulträgers zu übernehmen,
- durch Beschlüsse oder Weisungen an seine Mitglieder Einfluss auf die Schulmitwirkungsorgane auszuüben oder deren Aufgaben zu übernehmen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Der Mitgliedsbeitrag im Jahr beträgt mindestens € 12,00 pro Person und wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, Nichtzahlung eines Jahresbeitrages innerhalb des Geschäftsjahres oder schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Beitragsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle ihres Ausscheidens.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt

- a) den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren,
- b) 2 Kassenprüfer in jedem Geschäftsjahr.

Wiederwahl ist zulässig, bei den Kassenprüfern jedoch nur einmal. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.

3. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Auflösung des Vereins

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung angekündigt werden müssen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder; sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks beeinträchtigt wird.

5. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterschrieben.

6. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal, zu Beginn des Geschäftsjahres, statt. Sie wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher, schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dieses unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

7. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über die Angelegenheiten nach Maßgabe des § 2, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) aus den auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, und zwar aus dem/der
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenführer/-in
 - Schriftführer/-in
 - bis zu vier Beisitzer/-innen
 - f) aus dem /der
 - Schulleiter/-in oder seinem/seiner Stellvertreter/-in
 - dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beisitzer/innen sind nicht vertretungsberechtigt.
4. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu geben und über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§ 8

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Über das Ergebnis der jährlichen Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der zuletzt amtierende Vorstand das Vereinsvermögen innerhalb von 12 Monaten in Absprache mit dem Schulleiter nach Maßgabe des § 2 zu verwenden.

47506 Neukirchen-Vluyn, den

Dr. Gudrun Bongards

Gabriela Hegenberg